

**Richtlinie
zur Regelung des Auswahlverfahrens
für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt
(Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt)**

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 70 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Chemnitz und der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen in den jeweils geltenden Fassungen und in Verbindung mit dieser Auswahlrichtlinie sowie der Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz.

1. Präambel

- 1.1 Das Thema des Chemnitzer Weihnachtsmarktes lautet „Weihnachten im Erzgebirge“. Dazu gibt die Stadt Chemnitz dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt insbesondere durch das Aufstellen erzgebirgischer Weihnachtsdekorationen und Illuminationen sowie einer entsprechenden musikalischen Beschallung einen typisch erzgebirgischen Charakter.
- 1.2 Das im Amtsblatt Chemnitz ausgeschriebene Waren- bzw. Leistungsangebot in Umfang und Struktur spiegelt das Thema „Weihnachten im Erzgebirge“ auf dem „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“ („Weihnachten - Erzgebirge - Markt“) in der von der Veranstalterin gewollten Art und Weise wider. Ein Bühnenprogramm soll zur Komplementierung des Themas beitragen.

Zur Umsetzung des Themas legt die Stadt Chemnitz das „Gestaltungskonzept für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt“ (Anlage 1 der Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt) zugrunde, welches insbesondere die Gestaltung der Holzhütten sowie Anforderungen an Anbieter von Speisen und Getränken beinhaltet und von den (zugelassenen) Marktteilnehmern zu beachten und einzuhalten ist.

- 1.3 Bei dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Nach § 70 (1) GewO ist jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme berechtigt; der Veranstalter kann jedoch nach § 70 (3) GewO aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. In einem solchen Fall ist zwischen den Bewerbern gemäß § 70 (3) GewO eine Auswahl in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

Der Stadt Chemnitz als Veranstalterin des Chemnitzer Weihnachtsmarktes obliegt hierbei ein weiter Gestaltungs- und Ermessenspielraum einschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen. Dieser beinhaltet insbesondere, dass sich die Veranstalterin nicht nur oder vorrangig am Wettbewerb, sondern wesentlich an den Ausprägungen ihres Gestaltungswillens orientieren kann. Maßgeblich ist grundsätzlich die Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz (nachfolgend nur als „Ausschreibung“ bezeichnet).

Der Veranstalterin steht bezüglich der gesamten Konzeption, insbesondere auch einer etwaigen Platzkonzeption eine weite Ausgestaltungsbefugnis zu, die sich unter anderem auf die Festlegung des räumlichen Umfangs der Veranstaltung, die Aufteilung des insgesamt zur Verfügung stehenden Platzes, die Belegungsdichte und das gewünschte Gesamtbild bezieht und auch die Befugnis umfasst, die Art der zuzulassenden Betriebe, Branchen und Sparten zu bestimmen und gleichzeitig Geschäfte zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes und im Interesse der Ausgewogenheit des

Gesamtangebots und der fehlenden Sparten der Zahl nach zu begrenzen. Der konzeptionelle Gestaltungsspielraum schließt die Festlegung von sachlich gerechtfertigten Auswahlkriterien nach einem für alle Bewerber einheitlichen, willkürfreien und nachvollziehbaren Verfahren ein.

Ein Anspruch auf die Benutzung der in der Ausschreibung genannten Flächen oder Plätze dem Grunde nach oder im Hinblick auf eine bestimmte Fläche oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

Es besteht ferner weder ein Anspruch auf die Nutzung einer städtischen Hütte noch ein Anspruch auf die Nutzung einer händler eigenen Hütte. Soweit eine bestimmte Anzahl zur Nutzung von städtischen Hütten mit den Maßen 7 m² und 10 m² im Amtsblatt Chemnitz ausgeschrieben wurde, wird der Gestaltungs- und Ermessensspielraum der Veranstalterin dahingehend ausgeübt, dass vorrangig der Chemnitzer Weihnachtsmarkt mit diesen Hütten zu bestücken ist. Daneben können aber auch händler eigene Hütten zugelassen werden.

Diesen Grundsätzen soll die vorliegende Auswahlrichtlinie Rechnung tragen.

2. Auswahlverfahren

2.1 Dem Auswahlverfahren liegt die in der Ausschreibung vorgegebene Struktur von Angebotsgruppen und Angebotsuntergruppen mit der jeweiligen Anzahl von Standplätzen bzw. Verkaufshütten (Zulassungen) zugrunde. Die Bildung dieser Gruppen und die entsprechende Aufteilung erfolgen so, dass der Veranstaltungscharakter gewährleistet ist - mit einem für die Veranstaltung typischen Waren- bzw. Leistungsangebot.

2.2 Vom Auswahlverfahren vorab auszuschließen sind:

a) als ungeeignet anzusehende Bewerber, d. h., insbesondere Bewerber, die bei ihrer Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre an Märkten der Stadt Chemnitz entweder selbst oder durch ihr Personal gegen gesetzliche oder marktspezifische Vorschriften bzw. Festlegungen verstoßen haben.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Bewerber oder sein Personal für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt maßgeblichen Vorschriften verstoßen oder wiederholt Auflagen der Marktleitung oder zuständiger Behörden nicht eingehalten hat,
- der Bewerber oder sein Personal der Verpflichtung zur durchgängigen Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt nicht nachgekommen ist (zum Beispiel: tageweise Abwesenheit, verspätete Öffnung oder vorzeitige Schließung des Geschäfts),
- der Bewerber für die Bepunktung relevante Angaben zur Gestaltung, wie:
 - Hüttengestaltung,
 - Außen- oder Innendekoration,
 - besondere erzgebirgische Gestaltungselementezwar gemacht hatte, aber dann diese Angaben im Verlauf des Chemnitzer Weihnachtsmarktes nicht eingehalten wurden.

b) Bewerber, die der Stadt Chemnitz marktbezogene Geldbeträge von wenigstens 75,00 € schulden (d. h., wo die vorgegebene Fälligkeit überschritten wurde):

- Stichtag für die Feststellung der Schulden ist der fünfte Werktag nach dem in der Ausschreibung genannten Ende der Bewerbungsfrist,
 - als marktbezogene Geldbeträge gelten Forderungen, welche aufgrund der „Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz“ bzw. der „Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen“ (in deren jeweiligen Fassungen bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen) beruhen,
- c) Bewerber mit Waren- bzw. Leistungsangeboten, die nicht dem besonderen Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes entsprechen,
- d) Doppel- oder Mehrfachbewerbungen innerhalb einer Angebotsuntergruppe (bzw. Angebotsgruppe, soweit keine Untergliederung in Angebotsuntergruppen erfolgt ist), sofern in dieser Angebotsgruppe mehr Bewerbungen als ausgeschriebene Zulassungen vorhanden sind. Daher wird in diesem Fall per Los entschieden, welche der Doppel- oder Mehrfachbewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen wird.

2.3 Der Antragsteller nimmt mit seiner Bewerbung am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen:

- vollständig ausgefülltes und durch
 - a) den Antragsteller,
 - b) den gesetzlichen Vertreter oder
 - c) den sonst bevollmächtigten Vertreter eigenhändig unterschriebenes Antragsformular der Stadt Chemnitz – die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen; soweit durch den Antragsteller ein Rechtsanwalt als sonst bevollmächtigter Vertreter zur Antragstellung beauftragt wurde, genügt grundsätzlich die Versicherung des Bestehens einer Vollmacht durch ihn
- unterschriebene Erklärung über das Nichtvorliegen einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO bzw. eines vergleichbaren Verfahrens wegen fehlender gewerberechtlicher Zuverlässigkeit,
- Gestaltungsvorschlag der Hütte bzw. des Schaustellergeschäfts (entweder als Foto der bereits vorhandenen händlereigenen Hütte/des Schaustellergeschäfts oder als ein sonstiger aussagefähiger Gestaltungsvorschlag einer dekorierten Hütte/des Schaustellergeschäfts bei Nutzung einer städtischen Hütte oder im Falle eines Neuerwerbs einer händlereigenen Hütte/Schaustellergeschäfts)
- Nachweis über steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO) - in der jeweils geltenden Fassung - für die Nutzung der karitativen Hütte,

vollständig bis zu dem gemäß der Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz genannten Termin in der Stadt Chemnitz (Posteingang) eingegangen sind.

3. Vergabeverfahren

3.1 Begriffsbestimmungen

a) Schauhandwerk:

„Schauhandwerk“ im Sinne dieser Richtlinie ist eine typische handwerkliche Tätigkeit, bei welcher traditionelle Arbeitsgänge in Bezug auf die eigene auf dem Chemnitzer

Weihnachtmarkt angebotene Leistung (Waren- oder Dienstleistungsangebot) vorgestellt werden.

Ausgenommen hiervon sind für den Verkauf des Produktes des Anbieters am Stand schon an sich zwingend erforderliche Arbeitsgänge, wie beispielsweise die Zubereitung von Speisen bzw. Getränken gemäß der Bewerbung.

b) Aktionen:

„Aktionen“ im Sinne dieser Richtlinie sind jeweils kostenlose Vorführungen oder besondere Darbietungen, welche nach Ansicht des Veranstalters geeignet sind, eine besondere Anziehungskraft auszuüben, z. B. kulturelle Angebote. Diese müssen nicht im Bezug zum eigenen angebotenen Sortiment stehen.

c) Regionalität des Warenangebotes:

„Regionalität des Warenangebotes“ im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die entsprechende Produktion der wesentlichen Bestandteile des Sortiments in der Region Sachsen erfolgt.

Als Region Sachsen wird der Freistaat Sachsen angesehen.

Maßgeblich ist, in welchem Ausmaß die wesentlichen Bestandteile des Sortiments in der Region Sachsen produziert werden.

Angaben zur Regionalität führen nur zu einer Punktvergabe, wenn dafür die in der Ausschreibung genannten Nachweise der Bewerbung beigefügt sind.

Etwaige auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt erfolgende unmittelbare Zubereitungsprozesse bleiben bei der Bewertung der Regionalität außer Betracht.

3.2 Auswahlverfahren für Bewerber (außer Schausteller und karitative Hütte)

3.2.1 Höchstpunktzahlprinzip

Die Auswahl zwischen den Bewerbern für die Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt erfolgt grundsätzlich nach dem Höchstpunktzahlprinzip innerhalb der Angebotsuntergruppe (oder Angebotsgruppe, soweit diese keine Angebotsuntergruppe aufweist). Hierbei werden ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen, welche bis zum Ablauf des Stichtages (gemäß der jeweiligen Ausschreibung) vorliegen (maßgeblich: Posteingang in der Stadt Chemnitz).

Bei unklaren Angaben, insbesondere zu Schauhandwerk, zu Aktionen oder zu dem Warenangebot, kann nur die jeweils geringste Punktzahl vergeben werden.

Insgesamt können 30 Punkte erreicht werden:

a) Gestaltung - insgesamt möglich: 16 Punkte:

- Holzhütte max. 4 Punkte
- Außendekoration max. 4 Punkte
- Innendekoration max. 4 Punkte
- besondere sonstige erzgebirgische Dekoration max. 4 Punkte

b) Regionalität des Warenangebotes - insgesamt möglich: max. 2 Punkte

c) Schauhandwerk - insgesamt möglich: 6 Punkte

- Schauwert des Angebotes max. 3 Punkte
- Häufigkeit max. 3 Punkte

d) Aktionen - insgesamt möglich: max. 6 Punkte

- Schauwert der Aktion max. 3 Punkte
- Häufigkeit max. 3 Punkte

Sofern im Vorjahr angegebenes Schauhandwerk bzw. Aktionen nicht antragsgemäß durchgeführt wurde, erfolgt keine Punktevergabe in diesen beiden Kategorien, gleiches gilt, sofern eine Angabe zur Regionalität sich als nichtzutreffend erwiesen hatte.

Sofern eine Auswahlentscheidung bei Punktgleichheit zu treffen ist, so erfolgt die jeweilige Entscheidung zwischen den Bewerbern durch das Losverfahren.

3.2.2 Bewerberersatz

Ein Bewerberersatz erfolgt dann, soweit innerhalb einer Angebotsuntergruppe (oder Angebotsgruppe, wenn keine weitere Untergliederung erfolgt ist) nicht genügend zulässige Bewerbungen vorliegen sind („Bewerberdefizit“).

Soweit ein Bewerberdefizit vorliegt, erfolgt die Auswahl von Teilnehmern in einer Weise, die dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarkt und dem Veranstaltungsthema „Weihnachten im Erzgebirge“ möglichst wirkungsvoll Rechnung trägt und ein ausgewogenes Verhältnis der Angebotsgruppen - orientiert an der Sortimentsstruktur in der Ausschreibung - widerspiegelt.

Hierbei gelten die folgenden Regeln:

- Soweit in einer Angebotsuntergruppe ein Bewerberdefizit vorliegt, werden die Zulassungen innerhalb der betreffenden Angebotsgruppe vergeben.
- Soweit in einer Angebotsgruppe ein Bewerberdefizit vorliegt, sollen die Zulassungen anderweitig vergeben werden - in einer Weise, die dem gewollten Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes möglichst weitgehend entsprechen (beurteilt an der Sortimentsstruktur in der jeweiligen Ausschreibung).

Hierzu können die Zulassungen:

- an Bewerber vergeben werden, deren Bewerbungen zunächst aus formalen Gründen (wie: verspätete Bewerbung, zunächst unvollständige - aber dann auf Aufforderung oder im Bewerberersatzverfahren nachgereichte - Unterlagen, Doppel- oder Mehrfachbewerbungen) nicht in das Auswahlverfahren einbezogen wurden. Sollten hierbei mehr Bewerbungen in Betracht kommen als verfügbare Plätze vorhanden sind, so gilt Ziff. 3.2.1,
- bzw. auch an Anbieter vergeben werden, welche kurzfristig angeworben werden können; soweit deren Leistungs- bzw. Warenangebot eher dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes bzw. der konkreten Ausschreibung entspricht.

c) Im Übrigen werden dann noch zur Verfügung stehende Zulassungen auf andere Angebotsgruppen mit Bewerberüberhang verteilt.

3.2.3 Bewerberüberhang in Bezug auf die Teilnahme mit händlereigener Hütte oder mit städtischer Hütte

Soweit ein Bewerberüberhang dahingehend vorliegt, dass

- die Anzahl der Bewerbungen für die Teilnahme mit händlereigenen Hütten die Anzahl der hierfür ausgeschriebenen Standplätze übertrifft oder
- die Anzahl der Bewerbungen für die Teilnahme mit städtischer Hütten die Anzahl der hierfür ausgeschriebenen städtischen Hütten insgesamt oder hinsichtlich der Anzahl der in den einzelnen ausgeschriebenen Hüttengrößen

übertrifft, gilt im weiteren Verlauf dann das Verfahren nach Anlage 2 dieser Richtlinie.

3.3 Auswahlverfahren für Bewerber für die karitative Hütte

Die Vergabe erfolgt regelmäßig nur bei Nachweis über das entsprechende Vorliegen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO) - in der jeweils geltenden Fassung.

Es steht kostenfrei eine 7 m² Holzhütte zur tageweisen Nutzung für karitative Bewerber zur Verfügung. In dieser Hütte ist das Anbieten von Imbiss, Heißgetränken und vor Ort zubereiteter Lebensmittel ausgeschlossen.

Die Hütte wird bei mehreren Bewerbern, falls erforderlich, zu gleichen Zeitanteilen vergeben. Der Stadt Chemnitz tatsächlich entstandene Kosten, wie Wasser- und Stromkosten, sind zu entrichten.

3.4 Auswahlverfahren für Schaustellergeschäfte

3.4.1 Höchstpunktzahlprinzip

Die Vergabe der Zulassungen erfolgt - sofern jeweils ein Bewerberüberhang gegeben ist - nach dem Höchstpunktzahlprinzip.

Hierbei werden ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen, welche bis zum Ablauf des Stichtages (gemäß der jeweiligen Ausschreibung) vorliegen (maßgeblich: Posteingang in der Stadt Chemnitz).

Insgesamt sind 15 Punkte erreichbar:

- Gesamteindruck max. 5 Punkte
- besondere Attraktionen max. 5 Punkte
- weihnachtliche Gestaltung max. 5 Punkte

Sofern eine Auswahlentscheidung bei Punktgleichheit zu treffen ist, so erfolgt die jeweilige Entscheidung zwischen den Bewerbern durch das Losverfahren.

3.4.2 Bewerberersatz

Ein Bewerberersatz erfolgt, wenn nicht genügend zulässige Bewerbungen vorliegen („Bewerberdefizit“).

Hierbei gelten die folgenden Regeln:

- a) Es kann eine Zulassung an Bewerber erfolgen, deren Bewerbungen zunächst aus formalen Gründen (wie: verspätete Bewerbung, zunächst unvollständige - aber dann auf Aufforderung oder im Bewerberersatzverfahren nachgereichte - Unterlagen, Doppel- oder Mehrfachbewerbungen) nicht in das Auswahlverfahren einbezogen wurden. Sollten hierbei mehr Bewerbungen in Betracht kommen als verfügbare Plätze vorhanden sind, so gilt Ziff. 3.2.1.
- b) Alternativ zu Bst. a) kann auch eine Zulassung von Anbietern erfolgen, welche kurzfristig insoweit angeworben werden können; soweit deren Leistungsangebot möglichst dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes bzw. der konkreten Ausschreibung entspricht.
- c) Im Übrigen werden nicht vergebene Zulassungen dann auf andere Angebotsgruppen mit Bewerberüberhang verteilt; insoweit gelten Ziff. 3.2.1 und 3.2.3 entsprechend.

4. Auswahlentscheidungen

Die zugelassenen Anbieter erhalten einen Zulassungsbescheid unter Angabe des Sortimentes und der Größe und Art der Hütte/des Schaustellergeschäftes mit Kostenentscheidung gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz.

Der Zulassungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der im Bescheid festgesetzte Betrag bis zu dem im Bescheid festgelegten Termin bei der Stadt Chemnitz eingegangen ist.

Für nicht in Anspruch genommene Zulassungen erfolgt eine Neuvergabe nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren.

Antragsteller, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid - soweit sie nicht erklärtermaßen von der Bewerbung Abstand nehmen.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung liegt beim Ordnungsamt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Chemnitz, den 26.09.2022

gez. Schulze
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Gestaltungskonzept für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt:

1. Der Verkauf erfolgt ausschließlich aus Holzhütten.

Geschossaufbauten sind unzulässig - dies betrifft insbesondere den Aufbau von Zweit- und Dachgeschossen, ggf. auch mit Balkons u. ä. (unbeachtlich davon, ob diese jeweils tatsächlich nutzbar sind).

Die Hütten sind innen mit Stoff, Jute o. ä. abzuspannen. Dazu sind Naturfarben sowie Rot, Grün, Gold, Silber oder Blau zu verwenden.
Folien u. ä. sind bei der Innen-Abspannung nur zulässig, soweit es sich um Hütten handelt, in denen Speisen bzw. Getränke verabreicht oder Lebensmittel verkauft werden.

Die Dächer sind vorzugsweise als Giebeldach zu gestalten und mit Holzschindeln oder aber Schindeln in Holzoptik zu decken.

2. Alle Hütten sind entlang dem Giebel mit Tannengrün zu dekorieren. Künstliches Tannengrün ist für die Außendekoration unzulässig.
Die Dekoration der Begrünung soll mit Materialien wie Kugeln, Zapfen, Stroh- und Rattanornamenten, Äpfeln, Schleifen und Backwaren ergänzt werden. Es können auch dem Verkaufssortiment zuzuordnende, dem Thema Weihnachten angepasste Artikel wie Plauener Spitzemotive, Pflaumentoffel, Laternen, Zinnfiguren u. ä. benutzt werden.
3. Alle Hütten sind entlang der Giebel mit einer warmweißen Lichterkette zu versehen. Nicht zugelassen sind buntes Licht, Lauflicht, Neonlicht, Lichtschläuche oder kalte LED-Beleuchtung.
4. Dachdekorationen - soweit über Ziff. 1 dieses Gestaltungskonzept hinausgehend - sind vorab als Gestaltungsvorschlag einzureichen und nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig. Dekoration zum Aufblasen, Puppen und Comicfiguren sowie Figuren aus Plastik oder Plastikfolien sind nicht gestattet.
5. An der Außenseite der Hütte werden, außer dem Sortimentsschild und ggf. dem Firmenamen bzw. -logo, keine weiteren Werbeschilder zugelassen.
6. Ware darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Veranstalters an der Hüttenaußenseite bzw. außerhalb der Hütte präsentiert werden.
7. Anbieter von Speisen und Getränken benutzen ausschließlich einheitlich gestaltetes Mehrweggeschirr. Ausnahmen, z. B. für spezielle Getränke, sind im Vorfeld zu beantragen.
Speisen zum Mitnehmen, die nicht verpackt werden können, dürfen nur in Mehrwegbehältern verkauft werden. Einweggeschirr ist unzulässig.
8. An Imbiss- und Heißgetränkständen dürfen Holztische ausschließlich mit integriertem Abfallbehälter im Außenbereich aufgestellt werden.
Die zum Einsatz kommenden Tische sind dem Ordnungsamt in Form eines Farbfotos oder eines Gestaltungsvorschlages vorzulegen und genehmigen zu lassen.
9. Sollen an Imbiss- und Heißgetränkständen bei Niederschlag Schirme aufgestellt werden, sind diese vorher durch das Ordnungsamt genehmigen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass nur einfarbige Schirme, beige oder grün, und ohne Werbeaufdruck zugelassen sind.

Verfahren über die Entscheidung zur Nutzung einer städtischen Hütte oder zur Nutzung einer händlereigenen Hütte auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt bei Bewerberüberhang:

1. Die Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz stellt grundsätzlich für den jeweiligen Weihnachtsmarkt den Maßstab für die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze händlereigener Hütten und städtischer Hütten dar.

Es besteht weder ein Anspruch auf die Nutzung einer städtischen Hütte noch ein Anspruch auf die Nutzung einer händlereigenen Hütte.

Die Entscheidung über die Nutzung einer städtischen Hütte oder einer händlereigenen Hütte orientiert sich jedoch insbesondere an der Maßgabe, dass vorrangig die von der Stadt Chemnitz als Veranstalterin bereitgestellten städtischen Hütten genutzt werden, solange und soweit eine Nutzung von städtischen Hütten im Amtsblatt Chemnitz ausgeschrieben ist.

2. Soweit ein Bewerberüberhang nach Ziff. 3.2.3 der Auswahlrichtlinie vorliegt, gilt folgendes Verfahren:
 - a) Es erfolgt eine angebotsgruppenübergreifende Vergabe innerhalb der jeweiligen Fallgruppe des Bewerberüberhangs gemäß der insgesamt erzielten Punktzahl für die Bewerbung (beginnend von der höchsten Punktzahl).
 - b) Bei Punktgleichheit vor der Vergabe der letzten zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der jeweiligen Fallgruppe des Bewerberüberhangs erfolgt eine angebotsgruppenübergreifende Verlosung unter den verbliebenen Bewerbern.
3. Soweit im Ergebnis des Verfahrens nach Ziff. 2 noch Zulassungen in anderen Hütten- bzw. Platzkontingenten vergebbar sind, findet Satz 2 aus Ziff. 3.2.2 entsprechende Anwendung.